

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Büro V B 6 (Ostasien)
Büro V A 3 (Dienstleistungen)

Nur per E-Mail:

buero-vb6@bmwi.bund.de
buero-va3@bmwi.bund.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2017-09-18

Verhandlungen zu dem Abkommen JEFTA (EU-Japan- Freihandelsabkommen); Verbändegespräch am 26.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das o.g. Verbändegespräch in Ihrem Hause, in dem auch über die Verhandlungen zum JEFTA-Abkommen (EU-Japan-Freihandelsabkommen) berichtet wurde und Sie als Ansprechpartner hierfür genannt wurden. Mit diesem Schreiben möchten wir auf die Anliegen der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland hinweisen.

Vorweg möchten wir klarstellen, dass wir in den aktuellen protektionistischen Tendenzen (Stichwort "America first") viele Gefahren sehen und solche Bestrebungen ausdrücklich ablehnen. Auf der anderen Seite sehen wir jedoch in einem unbegrenzten Freihandel und in den Handelsabkommen der sog. „neuen Generationen“ auch Gefahren. Daher müssen nach unserer Sicht vor allem ein kritischer Hinweis auf die problematischen Inhalte von Freihandels- und Investitionsabkommen erlaubt und Überlegungen, wie wirksame Absicherungen getroffen werden können, möglich sein. Die kritischen Punkte aus unserer Sicht im Einzelnen:

Transparenz: Aufgrund der möglichen Auswirkungen von Freihandelsabkommen der „neuen Generation“ über den rein internationalen Handel hinaus muss aus unserer Sicht eine offene Diskussion in einem demokratischen Raum durch ausreichende Transparenz ermöglicht werden, noch bevor die Verhandlungen abgeschlossen werden.

Wir unterstützen diesbezüglich ausdrücklich Ihre Erklärungen hinsichtlich der Forderung nach mehr Transparenz in den JEFTA-Verhandlungen. Bisher ist eine ausreichende Transparenz aus unserer Sicht nicht gegeben. Wir fordern deshalb noch mehr Nachdruck bei den übrigen Verhandlungspartnern und zumindest eine Beteiligungsmöglichkeit von Interessensgruppen wie bei vielen EU-Maßnahmen (z.B. durch EU-Konsultationen).

Negativliste: Die Verwendung einer Negativliste – wie bei CETA – lehnen wir ab. Aufgrund der von der EU-Kommission veröffentlichten Formulierung in *Article [x7] zum Chapter [x] Investment* sowie *Article 5 zum Chapter III im Kapitel Cross-Border Trade in Services* gehen wir davon aus, dass eine Negativliste verwendet werden soll. Nach unserer Ansicht kann eine Negativliste trotz eines – aus unserer Sicht lückenhaften und überarbeitungsbedürftigen – horizontalen Vorbehaltes für öffentliche Dienstleistungen nicht die gleiche Absicherung der öffentlichen Wasserwirtschaft (vor allem Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) leisten wie eine Positivliste. Es bleibt immer die Gefahr, dass für bestimmte Dienstleistungen in der Wasserwirtschaft der Marktzugang „unbeabsichtigt“ gilt und deshalb diese Sektoren insgesamt mit marktwirtschaftlichen Folgen rechnen müssen, obwohl sie solche Interessen nicht verfolgen. Deshalb fordern wir die Verwendung einer Positivliste, in der die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht genannt sind.

Marktzugang/Nichtdiskriminierung: Wir können bisher nicht untersuchen, ob und inwieweit durch die Listen (Annexe) die öffentliche Wasserwirtschaft wirksam geschützt ist. Hierzu fordern wir mehr Transparenz und wirksamen Schutz. Soweit dies EU-weit nicht möglich sein sollte, fordern wir dies zumindest ausdrücklich durch Vorbehalte für Deutschland.

Investitionsschutz: Durch Sonderrechte in JEFTA (z.B. bei der Gewässernutzung) für Investoren befürchten wir, dass die öffentlichen Aufgaben zum Gegenstand von internationalen Schiedsverfahren werden können. Nach unserer Ansicht sind Vereinbarungen zum Investorenschutz zwischen Rechtsstaaten mit ausgeprägten und wirksamen Rechtssystemen nicht erforderlich. Zudem kann dies die im Inland tätigen öffentlichen Unternehmen aus der Wasserwirtschaft, die keinen Zugang zu diesem Rechtssystem haben, benachteiligen. Wir lehnen deshalb Vereinbarungen in JEFTA über Verfahren für Klagen von Investoren gegen Staaten ausdrücklich ab.

Vorsorgeprinzip: Das Vorsorgeprinzip ist ein grundlegendes Prinzip für Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz in Deutschland. Für die EU ist es in den EU-Verträgen fest verankert. Wir fordern, dass dies ausdrücklich und wirksam in JEFTA abgesichert ist.

Regulatorische Kooperation: Auch in JEFTA sollen Verfahren zu einer regulatorischen Kooperation vorgesehen sein. Wir befürchten, dass hierdurch die in vielen Bereichen höheren Umwelt- und Gesundheitsstandards in Deutschland und Europa – insbesondere mit positiven Wirkungen auf die Gewässer – zugunsten des freien Handels aufgegeben werden. Auch eine Vereinbarung über eine Regulatorische Kooperation in JEFTA lehnen wir ab.

CETA als Goldstandard: Das Abkommen EU-Kanada (CETA) wurde sowohl von Vertretern der EU-Kommission als auch des BMWi als „Goldstandard“ für zukünftige Abkommen bezeichnet. Leider können wir diese Vorgabe insbesondere im Hinblick auf die zu CETA abgegebenen Zusatzerklärungen in den bisher veröffentlichten JEFTA-Textpassagen nicht wiederfinden.

Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, sich für die Belange der kommunalen öffentlichen Wasserwirtschaft einzusetzen und bitten die zuvor genannten Punkte in ihren Gesprächen und Abstimmungen mit der EU-Kommission zu berücksichtigen, bevor die JEFTA-Verhandlungen abgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.